

---

Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Meerbusch zum Projekt "Alte Vikarie" in Meerbusch-Osterath

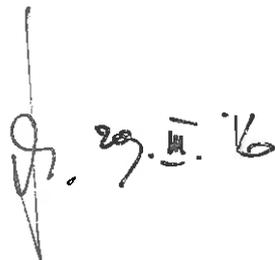
In der Sache „Alte Vikarie, Osterath“ gibt es bei der Stadtverwaltung Meerbusch aufgrund des Eigentümerwechsels zwei getrennte Baugenehmigungsverfahren bzw. im Zuge des Ämterkreislaufes zwei getrennte denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren.

Die erste Baugenehmigung vom April 2001 beinhaltet keine Auflagen bezüglich der Fassadengestaltung. Die Arbeiten wurden seinerzeit durch den damaligen Eigentümer ohne Baugenehmigung begonnen und endeten mit der Stilllegung der Baustelle aufgrund nichtdenkmalgerechter Arbeiten, die ohne jegliche Abstimmung oder Benehmensherstellung begonnen wurden. Darauf folgende Bauteilbegehungen wurden von denkmalpflegerisch erfahrenen Architekten protokolliert mit entsprechenden Sanierungsvorschlägen, aber nicht konzeptionell bis ins Detail abgestimmt. Vielmehr handelte es sich hier um schriftlich fixierte Grobskizzen, die als Grundlage eines weiteren denkmalgerechten Vorgehens vorgesehen waren.

Im Rahmen dieser oben vorgenommenen Sanierungsvorschlägen vor Ort wurde u.a. auch über geeignete Außen- oder Innendämmungsmaßnahmen mit Außenputz vorbehaltlich entsprechender konstruktiv richtiger Anschlussdetails diskutiert (sh. Maßnahmenkatalog Architekten Strauß und Fischer 2006). Bevor es zu einer entsprechenden Instandsetzungsverfügung vor diesem Hintergrund kam, erfolgte ein Eigentümerwechsel und es kam vor Ort zu erneuten Abstimmungsgesprächen zwischen der Unteren Denkmalbehörde, dem Landschaftsverband und dem neuen Eigentümer bzw. der ausführenden Firmen des Eigentümers. Die Möglichkeit einer Putzfassade wurde im allseitigen Einvernehmen vor Ort besprochen. Daraufhin kam es auch kurzfristig zur sogenannten Benehmensherstellung zwischen dem LVR-ADR und der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Meerbusch.

In der 12. KW 2016 hat sich die Untere Denkmalbehörde davon überzeugt, dass der Gebäudeeigentümer bisher die Auflagen der denkmalrechtlichen Erlaubnis erfüllt, die u.a. beinhaltet, dass die neuen Schwellen und alle weiteren Hölzer, die ausgetauscht bzw. erneuert werden, aus Eichenholz sein müssen und mit zimmermannsmäßigen Verbindungen hergestellt werden müssen.

Dr. Just Gérard



Dr. Just Gérard  
29.3.16